

# LÄRMSCHUTZFÖRDERUNG FÜR ORTHER

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung am 30. Oktober 2007.

## A) WER KANN IN DEN GENUSS DER LÄRMSCHUTZFÖRDERUNG KOMMEN ?

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

das Ansuchen um Förderung kann durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes eingebracht werden. Für bestehende Wohnhäuser vor dem 1.1.2008.

## B) WAS WIRD GEFÖRDERT (FÖRDERUNGSGEGENSTAND) ?

Der Einbau von Lärmschutzfenster für straßenseitige Wohn- und Schlafräume (Glas mind. 38db) ausschließlich für Gemeindestraßen die mindestens mit 1.000 Fahrten pro Tag (Schnitt aus 7 Tagen/Woche) frequentiert sind (derzeit nur die Uferstraße inkl. Kirchenplatz). Diese Förderung gilt nur für Gemeindestraßen. Bei Landes- und Bundesstraßen wird auf die entsprechenden eigenen Förderungen der Körperschaften verwiesen. (Land, Bund, etc.)

## C) ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG ?

1. Art der Förderung:

Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschusses;

2. die Höhe der Förderung beträgt:

€ 100,-- pro m<sup>2</sup>/Fensterfläche (errechnet aus dem Fensterstockmaß)

## D) WANN GELANGT DIE FÖRDERUNG ZUR AUSZAHLUNG ?

Nach Vorlage der bezahlten Rechnung über den Einbau von Lärmschutzfenster. Dies muss ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen sein bzw. Angabe von technischen Kennzahlen.

## E) WIE UND WANN KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN ?

1. Die Förderung muss beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf).

2. Frühestens: Nach Vorlage der bezahlten Rechnung.

Spätestens: 3 Jahre nach der bezahlten Rechnung.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde; der Gemeindevorstand wird mit der Vergabe der Förderung entsprechend den Richtlinien betraut; bei Strittigkeiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeindevorstand.

\*\*\*\*\*

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so steht Ihnen das Gemeindeamt gerne zur Verfügung.